

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Gregor Gysi
und der weiteren Abgeordneten der PDS**
— Drucksache 13/144 —

**Vereinfachung der umsatzsteuerlichen Behandlung des grenzüberschreitenden
Waren- und Dienstleistungsverkehrs in den EU-Mitgliedstaaten**

Am 1. Januar 1995 besteht der EG-Binnenmarkt zwei Jahre. Zwar sind die üblichen Grenzausgleichsmaßnahmen aufgehoben worden, aber die Besteuerung folgt immer noch dem Bestimmungslandprinzip. Bis zum 31. Dezember 1996 gilt die Übergangsregelung, wonach alle Waren im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen steuerpflichtigen Unternehmen bei der Lieferung steuerfrei bleiben und erst im Bestimmungsland mit dem entsprechenden Umsatzsteuersatz belastet werden. Die Empfänger von grenzüberschreitenden Lieferungen müssen von den liefernden Unternehmen bei den zuständigen Finanzbehörden angemeldet werden. Das geschieht mit Hilfe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.

Die Bundesregierung hatte angekündigt, über diese Übergangsregelung im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft zu verhandeln. Da auch die am 25. Oktober 1994 veröffentlichten „Schlußfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum endgültigen Mehrwertsteuersystem ab 1. Januar 1997“ lediglich Grundsätze einer Lösung enthalten, fragen wir die Bundesregierung:

Vorbemerkung

Aufgrund der Entscheidungen des EG-Ministerrates aus den Jahren 1991 und 1992 konnten die steuerlichen Grenzkontrollen im Bereich der Umsatzsteuer beseitigt werden. Damit kann ab 1. Januar 1993 der private Verbraucher – ohne wertmäßige Beschränkung – Waren, die er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit der dortigen Mehrwertsteuer belastet erworben hat, in sein Heimatland mitbringen. Im gewerblichen Handel in der Europäischen Union gelangen die Waren ohne jede umsatzsteuerliche Grenzkontrolle in einen anderen Mitgliedstaat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Januar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Diese Umsätze werden allerdings während der bis 1996 befristeten Übergangsregelung weiterhin erst im Bestimmungsland besteuert.

Die Bundesregierung hatte der befristeten Übergangsregelung zuletzt zugestimmt, um den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union ab 1. Januar 1993 nicht zu gefährden. Sie hatte bereits bei den Beratungen auf die mit der Regelung verbundenen Probleme hingewiesen und erreicht, daß die Übergangsregelung auf grundsätzlich vier Jahre befristet worden ist.

1. Konnten durch den Wegfall der Grenzkontrollen Kostenersparnisse verwirklicht werden?
Wenn ja, in welchem Umfang?

Nach Angaben der deutschen Wirtschaft sind durch die Abschaffung der Grenzkontrollen substantielle Kostenreduzierungen im EU-weiten Warenverkehr bei der Mehrzahl der deutschen Unternehmen ausgeblieben. Durch den Wegfall der Grenzformalitäten wurde zwar der damit verbundene Aufwand eingespart, die ab 1. Januar 1993 geltenden Neuregelungen führten aber zu einem einmaligen Umstellungsaufwand. Das umsatzsteuerliche Übergangssystem hat zu einer gewissen Komplizierung des materiellen Rechts und einem erhöhten administrativen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung geführt.

2. Trifft es zu, daß bundesdeutsche Unternehmen über die Belastungen durch zusätzliche Meldepflichten und Rückfragen zur Festlegung der Identifikationsnummern klagen?

Nach Darstellung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft beruhen die Mehrbelastungen durch die ab 1. Januar 1993 geltende Übergangsregelung vor allem auf den zusätzlichen Meldepflichten im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Kontrollverfahren sowie einer Fülle von Rückfragen zur Feststellung und Klärung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.

3. Trifft es zu, daß in den EU-Mitgliedstaaten die EDV-Programme aufgrund von Steueränderungen laufend aktualisiert werden müssen?

Kommt es in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Rechts- und Steuersatzänderungen, so werden die dort tätigen Unternehmen nicht umhinkommen, ihre EDV-Programme zu aktualisieren und den betrieblichen Abläufen anzupassen. Welchen Umfang dies hat und welcher Aufwand damit verbunden ist, dürfte von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein.

4. In welchem Umfang kommt es zu Steuerausfällen durch unkorrekte oder fehlerhafte Angaben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, daß es durch unkorrekte oder fehlerhafte Angaben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zu Steuerausfällen gekommen ist. Für eine abschließende Beantwortung dieser Frage ist es noch zu früh. Es gibt derzeit zu wenig Erkenntnisse, insbesondere aus dem Bereich der Länderfinanzverwaltungen. Die Betriebsprüfungs- und Umsatzsteuer-Sonderprüfungsdienste haben überwiegend erst jetzt mit der Prüfung von Sachverhalten des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs der Jahre 1993 und 1994 begonnen.

5. Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft mit welchem Ergebnis ergriffen, um ab 1. Januar 1997 zu einer Dauerlösung der umsatzsteuerlichen Behandlung des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu kommen?

Eines der steuerlichen Schwerpunktthemen während der deutschen Ratspräsidenschaft im 2. Halbjahr 1994 war das Bemühen um eine Dauerlösung bei der Umsatzbesteuerung, nämlich die Besteuerung nach dem Ursprungslandprinzip. Ziel der Bundesregierung war es, eine Weichenstellung für das Binnenmarktprinzip zu erreichen, damit durch Deregulierung und Vereinfachung die Grundlagen für mehr Wachstum und Arbeitsplätze gestärkt werden. Dieses Ziel wurde erreicht:

Nach intensiven Verhandlungen hat der Rat der Europäischen Union am 24. Oktober 1994 politische Schlußfolgerungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem verabschiedet. Damit ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des endgültigen Mehrwertsteuersystems zum 1. Januar 1997 getan.

In seinen Schlußfolgerungen konkretisiert der Rat in erster Linie die wesentlichen Kriterien, die das endgültige Mehrwertsteuersystem erfüllen muß. Vor allem hält er eine Verringerung des Verwaltungsaufwands im Verhältnis zur gegenwärtigen Übergangsregelung für wichtig. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die besser in den Binnenmarkt integriert werden sollen, sind Erleichterungen erforderlich. Daher muß das endgültige System so einfach wie möglich sein. Zum Beispiel sind die Fälle zu vermindern, in denen der Unternehmer fremdes Umsatzsteuerrecht kennen und einen steuerlichen Vertreter bestellen muß. Weiterhin bedarf es einer Vereinfachung der Informations- und Kontrollverfahren. Insgesamt können dadurch die Verwaltungskosten der Unternehmen für innergemeinschaftliche Umsätze vermindert werden.

Das Umsatzsteueraufkommen der Mitgliedstaaten muß gesichert bleiben. So darf das bisherige Aufkommen gemeinschaftsweit und in den Mitgliedstaaten nicht geschmälert werden.

Das Risiko von Steuerverkürzungen muß soweit wie möglich verringert werden. Dies geschieht am besten durch ein einfaches und durchschaubares Besteuerungssystem. Einzelstaatliche Kontrollen müssen insbesondere zur Abschreckung und Aufdeckung von Betrugsdelikten dienen. Durch eine Verstärkung der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten kann dies unterstützt werden.

Schließlich muß in einem endgültigen Mehrwertsteuersystem die Wettbewerbsneutralität dieser Steuer wie bisher gewahrt bleiben. Mit den Schlußfolgerungen hat der Rat jedoch der Europäischen Kommission die Grundsätze an die Hand gegeben, die es ihr erleichtern, baldmöglichst ihre Vorschläge für ein endgültiges System vorzulegen. Mit dem erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlung während der deutschen Präsidentschaft hat die Bundesregierung dafür gesorgt, daß die Entscheidungen des Rates so rechtzeitig getroffen werden können, daß das endgültige System zum 1. Januar 1997 eingeführt werden kann.